

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 15.05.2004

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Michael S. Korte
Steuerberater

Begrenzung für Entfernungspauschale

Höchstbetrag von 4.500 € auch für Autofahrer / Besonderheiten bei Park und Ride

Ab dem Jahr 2004 ist die Entfernungspauschale, die Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte steuerlich beim Finanzamt geltend machen können, herabgesetzt und gesetzlich neu geregelt worden. Wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, gilt jährlich grundsätzlich eine Begrenzung auf 4.500 €. Wenn höhere Kosten durch Vorlage entsprechender Belege nachgewiesen werden können, so können auch diese unbeschränkt steuerlich geltend gemacht werden.

Höchstbetrag von 4.500 € auch für Autofahrer

Die Beschränkung auf 4.500 € gilt bei Autofahrern dann nicht, wenn er nachweist oder glaubhaft macht, dass er das Fahrzeug tatsächlich in entsprechendem Umfang für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt. Dieser geforderte Nachweis kann z. B. erfolgen durch Inspektionsrechnungen, aus denen die Kilometer-Jahresfahrleistung glaubhaft abgeleitet werden kann. Es ist aber nicht erforderlich, dass die tatsächlichen Fahrzeugkosten nachgewiesen werden.

Besonderheiten bei Park und Ride

Soweit für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowohl ein Kfz als auch öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, gilt die Begrenzung von 4.500 € nur für die auf öffentliche Verkehrsmittel entfallende Fahrtstrecke.

Darüber hinaus kann die Entfernungspauschale, die auf die mit dem Kfz tatsächlich zurückgelegte Teilstrecke entfällt, in vollem Umfang berücksichtigt werden. Höchstens ist jedoch der Betrag anzusetzen, der sich anhand der kürzesten Straßenverbindung ergeben würde, dann freilich ohne die Begrenzung auf 4.500 €

Wenn sich auch die neue einheitliche Entfernungspauschale von 0,30 € sehr einfach anhört, so bleibt doch festzustellen, dass es eine Reihe von Fällen gibt, bei denen kräftig gerechnet werden muss, um den steuerlich zulässigen Abzugsbetrag zu ermitteln.

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2004 Korte & Partner